Umgang mit Brachen im Antragsjahr 2023

Kurz & knapp 03/2023
Hess. Oldendorf, 28.04.2023

Auszahlung Freiwillige Vereinbarungen und GLÖZ 8 Sonderregelung

Bitte beachten Sie bei der ANDI-Antragstellung, dass eine uneingeschränkte Auszahlung der Ausgleichsbeträge nur erfolgen kann, wenn diese Flächen **nicht** als GLÖZ 8-Flächen (d.h. 4 % Brache-Verpflichtung) gemeldet werden. Über die Umsetzung der Ausnahmeregelung im Jahr 2023 ist dies möglich.

Dies ist im ANDI-Sammelantrag unter dem Punkt „Auszahlung der Direktzahlung“ über eine Erklärung unter Punkt 3.1. entsprechend zu vermerken.

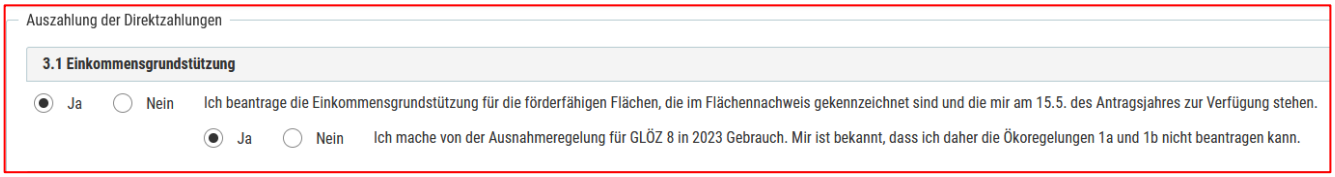
Auszahlung der Direktzahlungen

3.1 Einkommensgrundstützung

(●) Ja ( ) Nein Ich beantrage die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächennachweis gekennzeichnet sind und die mir am 15.5. des Antragsjahres zur Verfügung stehen.

(●) Ja ( ) Nein Ich mache von der Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 in 2023 Gebrauch. Mir ist bekannt, dass ich daher die Ökoregelungen 1a und 1b nicht beantragen kann.

Auch wenn Sie über 4 % Brache verfügen, können Sie von der Sonderregelung Gebrauch machen, wenn Sie stattdessen auf 4 % der Fläche Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen anbauen.

In Ergänzung die schriftlichen Ausführungen des NLWKN zu diesem Thema:

„Für Betriebe, die von der Verpflichtung der GLÖZ 8 befreit sind, kann die FV I.F2 (Brachebegrünung) wie bislang abgeschlossen werden. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich anhand des entgangenen Deckungsbeitrags gemäß dem Blaubuch S. 166 (z.B. 500 €/ha).

Betriebe, die 2023 bereits 4 % Brache gemäß GLÖZ 8 stilllegen müssen und von der Ausnahmeregelung nicht Gebrauch machen, können beim Abschluss der Maßnahme I.F2 (Brachebegrünung) den entgangenen Deckungsbeitrag für die 4 % Brache nicht mehr als Ausgleich erhalten.

Für Flächen, für die ein Landwirt die Ökoregelung 1 beantragt, wird ebenso keine Auszahlung im Rahmen der Freiwilligen Vereinbarung erfolgen (Doppelfördertatbestand)“

Wir bitten Sie daher eingehend von der Sonderregelung Gebrauch zu machen, wenn Ihre Flächen weiterhin als „Wasserschutz-Brachen“ gefördert werden sollen!

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben an der Sonderregelung teilzunehmen, dann melden Sie sich bitte bei uns im Büro, um mögliche Szenarien zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Meier-Söffker

Geries Ingenieure GmbH
Paulstr. 37 - 31840 Hess. Oldendorf
Telefon: 05152 / 69838-0 - Fax: 05152 / 69838-11
hess-oldendorf@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen